An die Stadt Petershagen - Hauptverwaltung -Sicherheit und Ordnung Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen



Antrag auf Festsetzung eines Marktes (§ 69 Gewerbeordnung -GewO-) *Erläuterungen:					
Antragsteller					
Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins Vertretungsbevollmächtigte(r)					
PLZ, Wohnort					
Straße, Hausnummer					
Fon					
Handy/Mobil					
Mail					
Fax					
Leitung des Marktes / der Veranstaltung					
Name, Vorname					
PLZ, Wohnort					
Straße, Hausnummer					
Fon					
Handy/Mobil					
Mail					
Fav					

Angaben zum Markt / zur Veranstaltung								
☐ Messe (§ 64 GewO)								
	☐ Ausstellung (§ 65 GewO)							
	☐ Großmarkt (§ 66 GewO)							
Art	☐ Wochenmarkt (§ 67 GewO)							
	☐ Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)							
	☐ Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)							
	☐ Volksfest (§ 60 b GewO)							
Eintrittsgeld	☐ Ja ☐ Nein							
Was wird angeboten?								
(Waren / Leistungen)								
Ort des Marktes								
- Marktplatz, Straßen, Fläche etc								
(Bitte Lage- und Standplan beifügen)	Constablished Tailing horses (Appell)							
Teilnehmer des Marktes	Gewerbliche Teilnehmer: (Anzahl)							
(Bitte Teilnehmerliste beifügen)	☐ Nicht gewerbliche Teilnehmer: (Anzahl)							
Versicherungsschutz								
(bitte Kopie der Police vorlegen) Sonderveranstaltung								
während des Marktes								
(Art, Umfang, Ablauf/Zeiten)								
Sanitätsdienst								
(Ansprechpartner)								
	☐ Fahrzeug(e), ☐ Fußstreife(n)							
Brandsicherheitswache (Löschgruppe, Ansprechpartner)								
(Loscingrappe, Anspiechpartner)	☐ Fahrzeug(e), ☐ Fußstreife(n)							
Hinweis auf Parkmöglichkeiten	☐ Keine ☐ Beschilderung ☐ Personal ☐ Sonstiges:							
	Anlagen / Nachweise							
7	Polizeiliches Führungszeugnis liegt bei							
Zuverlässigkeitsprüfung	☐ Polizeiliches Führungszeugnis ist beantragt							
	☐ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister liegt bei							
	☐ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist beantragt							
	Belegungsplan für Flohmarkt, Fahrgeschäfte, Imbiss- und Getränkestände etc. bitte unbedingt beifügen!							
	<u> </u>							
Unterschrift (Antragsteller), Datum								

Datenschutzhinweis: Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen so wie den §§ 60 b, 64 - 71b der GewO.

Erläuterungen

Ein festgesetzter Markt ist eine privilegierte Veranstaltung, durch die Befreiungen von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, des Feiertagsgesetzes und der Gewerbeordnung möglich sind. Ein festgesetzter Markt bedarf einer ordnungsrechtlichen Genehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die unten definierten Voraussetzungen vorliegen.

<u>Messen</u>

- → Eine Vielzahl von Anbietern im Verhältnis der durch das Messethema fachlich angesprochenen Firmen müssen teilnehmen.
- → Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- → Das Angebot muss ein wesentliches, d. h. nahezu umfassendes Angebot an Waren eines oder mehrerer Wirtschaftszweige überwiegend nach Muster sein.
- → Die Waren und Leistungen werden gewerblichen Wiederverkäufern (Einzel- oder Großhändler, Handelsvermittler), gewerblichen Verbrauchern (Mitarbeiter von Unternehmen, die die Waren als Produktionsmittel innerhalb ihres Betriebes verwenden) oder Großabnehmern (Hersteller, der die Ware als Zulieferteil für seine eigene Produktion verwendet oder nichtgewerbliche Abnehmer wie Vereine, Behörden, etc.) angeboten. In beschränktem Umfang können an bestimmten Tagen während bestimmter Öffnungszeiten auch Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden. Dies darf jedoch nicht Überhand nehmen, damit der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht verändert wird.

<u>Ausstellungen</u>

- → Eine Vielzahl von Anbietern müssen teilnehmen.
- → Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- → Das Angebot muss ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder gebiete zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen oder zur Information zum Zwecke der Absatzförderung darstellen.

Kontaktdaten:

Rubin, Markus

Hauptverwaltung Sicherheit und Ordnung Lahde, Zimmer 5

Telefon 05702 822 – 212 Telefax 05702 822 – 298 m rubin@petershagen de

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen-Lahde

Telefon 05702 8220 info@petershagen.de www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr

Spezialmärkte

- → Mindestens 12 gewerbliche Anbieter müssen teilnehmen. Die Teilnahme Privatanbieter ist unschädlich.

 Diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit. Ebenfalls zulässig ist die Teilnahme von Schaustellerunternehmen.

 Diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen (mehr als 50 %).
- → Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- → Sie muss im Allgemeinen regelmäßig wiederkehren (z. B. halbjährliche oder jährliche Durchführung).
- → Es dürfen nur bestimmte Waren feilgeboten werden (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung). Die Waren müssen entweder einzeln aufgezählt oder nach ihrer stofflichen bzw. auf die Gattung bezogenen Verwandtschaft (z. B. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug) oder nach dem Verwendungszweck (z. B. Kräutermarkt, Mineralienmarkt, Hochzeitsmarkt) festgelegt werden.
- → Zeitliche Mindestabstände der Spezialmärkte von vier Wochen bezogen auf die betreffende Gemeinde (Festsetzungsgebiete/Ortsund Stadtteile) müssen eingehalten werden.

Jahrmärkte

- → Mindestens 12 gewerbliche Anbieter müssen teilnehmen. Die Teilnahme privater Anbieter ist unschädlich. Diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit. Ebenfalls zulässig ist die Teilnahme von Schaustellerunternehmen. Diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter überwiegen (mehr als 50 %).
- → Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein.
- → Sie muss im Allgemeinen regelmäßig wiederkehren (z. B. jährliche Durchführung).
- → Es dürfen Waren aller Art feilgeboten werden (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung). Hierzu gehören z. B. Weihnachts- und Adventsmärkte, Trödel- und Flohmärkte.
- → Zeitliche Mindestabstände der Märkte von vier Wochen bezogen auf die betreffende Gemeinde (Festsetzungsgebiete/Orts- und Stadtteile) müssen eingehalten werden.

Wochenmärkte (incl. Großmarkt)

- → Eine Vielzahl von Anbietern ist erforderlich. Je nach Einzugsbereich, jahreszeitlich begrenztem Angebot und Umfang der Warenarten kann die Anbieterzahl unterschiedlich sein.
- → Die Veranstaltung muss zeitlich begrenzt sein und regelmäßig (z. B. an bestimmten Wochentagen) stattfinden.
- → Es dürfen nur bestimme Waren wie Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei feilgeboten werden.

Volksfeste

- → Es muss sich um eine regelmäßige zeitlich begrenzte Veranstaltung handeln.
- → Eine Vielzahl von Anbietern, die unterhaltende Tätigkeiten ausüben und Waren feilbieten sind erforderlich.
- → Die Tätigkeiten oder Waren müssen üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Wann dürfen Eintrittsgelder erhoben werden?

Nur bei Wochen- und Jahrmärkten darf der Veranstalter von den Besuchern kein Eintrittsgeld verlangen.

Wer kann einen Antrag auf Festsetzung stellen?

Die Festsetzung von Märkten erfolgt nur auf Antrag. Veranstalter kann eine natürliche oder juristische Person sein (wie z. B. eine GmbH oder ein eingetragener Verein, nicht jedoch eine GbR). Veranstalter ist diejenige Person, die Rechte oder Pflichten erwirbt, so z.B. mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt und das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt. Als Veranstalter kommen auch Kommunen, Veranstaltungsgesellschaften, Gewerbevereine und Kammern in Betracht.

Festsetzung

Die Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung, sowie nach den Öffnungszeiten.

Die Festsetzung eines Wochen-, Jahr- oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung. Der Veranstalter muss die Stadt Petershagen informieren, wenn eine festgesetzte Messe oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird. Festsetzungsanträge sind i.d.R. abzulehnen, wenn

- → die Veranstaltung nicht den jeweiligen Bedingungen entspricht,
- → Antragsteller oder beauftragte Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
- → die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht oder Schutzinteressen der Veranstaltungsteilnehmer oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewahrt sind,
- → Spezial- oder Jahrmärkte ganz oder teilweise in Ladenlokalen abgehalten werden sollen
- → die Veranstaltung an einem so genannten stillen Feiertag stattfinden soll (Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag).

Möglich ist auch, dass von der Stadt Petershagen ein Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen wird, wenn dieser nicht die erforderliche gewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Festsetzung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn diese im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Marktprivilegien

Durch die Festsetzung werden die Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt. Dies sind im Einzelnen:

- → Die Vorschriften des stehenden Gewerbes finden keine Anwendung.
- → Für den Vertrieb von Waren und Leistungen ist keine Reisegewerbekarte erforderlich, soweit die Leistungen vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden.
- → An die Stelle der normalen Öffnungszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid. Die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung und des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.
- → Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen findet keine Anwendung.

Zur Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung ist Jedermann berechtigt, der zum Teilnehmerkreis gehört. Der Veranstalter kann zur Erreichung des Veranstaltungszweckes die Teilnahme auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen (z. B. nur gewerbliche) beschränken oder, wenn sachlich gerechtfertigt, z. B. aus Platzgründen, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher ausschließen. Hierbei ist zu beachten, dass gleichartige Unternehmen als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht ausgeschlossen werden dürfen (Diskriminierungsverbot).

Anbieter- und Ausstellerverzeichnis zum Antrag auf Festsetzung eines Marktes vom ______

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Gegenstand	gewerblich
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					

_			
ī	Interschrift	Antragsteller	